

**Katzen und Hunde aus der Ukraine, welche die Schweizer Einfuhrbestimmungen nicht erfüllen: Leitfaden für Tierhalterinnen/Tierhalter und Tierärztinnen/Tierärzte**  
25.03.2022

Liebe Tierhalterin, lieber Tierhalter

Vielen Dank, dass Sie sich an den Veterinärdienst wenden und herzlich willkommen in der Schweiz. Sie erhalten dieses Dokument, weil Ihr Hund / Ihre Katze die Schweizer Einfuhrbestimmungen nicht erfüllt. Bitte befolgen Sie die nachstehenden Weisungen, um Mensch und Tier in der Schweiz vor Tollwut zu schützen. Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit.

**Bitte gehen Sie mit dem Tier innerhalb von 3 Tagen zu einem Tierarzt / einer Tierärztin und zeigen Sie dieses Dokument vor. Die Anleitung, was Tierärztinnen und Tierärzte tun sollten, finden Sie weiter unten im Dokument.**

Bitte befolgen Sie diese Regeln für mindestens 120 Tage, gerechnet ab Einreise in die EU oder direkt in die Schweiz:

- 1. Hunde müssen draussen stets an der kurzen Leine geführt werden.**
- 2. Katzen müssen drinnen gehalten werden.**
- 3. Die Tiere dürfen keinen Kontakt zu Menschen oder Tieren haben, die nicht im selben Haushalt leben.**
- 4. Lassen Sie Ihr Tier nicht unbeobachtet.**
- 5. Rufen Sie sofort den kantonalen Veterinärdienst\* an, wenn Ihr Tier entlaufen ist, sich aggressiv verhält, beisst oder krank wird.**
- 6. Melden Sie dem kantonalen Veterinärdienst\* jede Änderung Ihrer Aufenthaltsadresse.**

Wenn Ihr Tier einen Menschen / ein Tier beisst - auch wenn die Verletzung nur geringfügig ist - informieren Sie das Bissopfer / den Besitzer, dass Ihr Hund oder Ihre Katze aus einem Land mit Tollwut stammt. Jede Person, die gebissen wurde, muss die Wunde waschen und desinfizieren, sofort einen Arzt aufsuchen und auf das Tollwutrisiko hinweisen.

**Anleitung für Tierarztpraxis:**

- Führen Sie eine klinische Untersuchung des Tieres durch.
- Überprüfen Sie den Mikrochip oder setzen Sie einen Mikrochip, falls keiner vorhanden ist
- Impfen Sie das Tier gegen Tollwut, wenn es nicht geimpft ist oder die Gültigkeitsdauer der Impfung abgelaufen ist. Im Zweifelsfall ist zu impfen.
- Tragen Sie die Impfung in den bestehenden oder einen neuen Impfausweis ein. Ohne Absprache mit dem Veterinäramt dürfen keine Schweizer Heimtierausweise ausgestellt werden.
- Titerbestimmungen nur nach Rücksprache mit dem Veterinäramt durchführen.
- Registrieren Sie die Tiere nicht in der Datenbank AMICUS oder ANIS.
- Melden Sie dem kantonalen Veterinäramt die Mikrochip-Nummer, das Ergebnis der klinischen Untersuchung, die Rasse und ob der Hund kupiert ist.
- Es ist der Tierarztpraxis überlassen, welche Kosten sie selber tragen oder dem Veterinäramt in Rechnung stellen will.